

# Mietvertrag für die Nutzung eines Garderobenschließfaches in der Berufsorientierenden Oberschule im Gebäude Wirthstraße

Zwischen der

Stadt Spremberg  
Am Markt 1, 03130 Spremberg  
Vertreten durch die Bürgermeisterin  
Frau Herntier,  
in deren Auftrag handelnd  
SGL Frau Sauer, FB 32

- nachstehend Vermieter –

und

-----  
-----  
-----  
Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten

- nachstehend Mieter –

wird folgender Mietvertrag geschlossen:

## 1. Mietobjekt

Der Mieter erhält für sein Kind .....  
zur alleinigen Verfügung das Garderobenschließfach Nr. .... mit einem Schlüssel.  
Der Schlüssel wird nach Zahlung der ersten Miete dem Kind gegen Empfangsbestätigung  
ausgehändigt. Ein Fachtausch unter Mietern ist nicht gestattet.

## 2. Miete

Die Miete ist sieben Tage nach Erhalt des Mietvertrages fällig. Sie beträgt pro Schuljahr  
**11,64** Euro. Beginnt ein Mietvertrag im laufenden Schuljahr, ist die Miete anteilig nach  
Anzahl der vollen Monate zu entrichten. Für jedes weitere Schuljahr ist die Miete am  
Mittwoch der ersten Woche des neuen Schuljahres zur Zahlung fällig. Der Betrag wird im  
Sekretariat gegen Quittung entrichtet. Mit Bezahlung der ersten Miete werden die  
Vertragsbedingungen anerkannt. Bei außerordentlicher Kündigung des Vertrages wegen nicht  
fristgerechter Bezahlung der Miete und erfolgloser Mahnung behält sich der Vermieter einen  
Schlosswechsel zu Lasten des Mieters vor, falls der Mieter den Schlüssel trotz Aufforderung  
nicht zurückgibt.

## 3. Mietzeit

Die Vertragsdauer beläuft sich jeweils auf ein Schuljahr und verlängert sich um ein weiteres  
Schuljahr, wenn der Vertrag nicht mit einer Frist von einem Monat zum Schuljahresende  
schriftlich gekündigt wird.

## 4. Kautions

Der Mieter zahlt für das Garderobenschließfach eine einmalige Kautions in Höhe von  
**8,00** Euro, fällig mit der ersten Miete. Diese Kautions ist unverzinslich und rückzahlbar nach  
Übergabe des Faches in gereinigtem Zustand sowie der Abgabe aller Originalschlüssel an den  
Vermieter (Sekretariat der Schule). Der Mieter haftet für den Verlust des Originalschlüssels  
mit der Kautions. Die Rückzahlung der Kautions erfolgt nach Ablauf eines Monats nach  
Neubeginn des Schuljahres, welches auf die Beendigung des Mietvertrages folgt.

## **5. Untervermietung**

Die Untervermietung des Garderobenschließfaches ist unzulässig. Eine Doppelnutzung des Schließfaches ist nur bei Geschwisterkindern erlaubt.

## **6. Sonstige Pflichten des Mieters**

Der Mieter verpflichtet sich, das Garderobenschließfach pfleglich zu behandeln und sauber zu halten. Im Schließfach befinden sich drei Haken und eine Garderobenstange. Sollten diese nach Beendigung des Mietverhältnisses nicht vorhanden bzw. defekt sein, sind diese durch den Mieter auf eigene Kosten anzuschaffen bzw. zu reparieren. Für etwaige äußere Beschädigungen des Schließfaches durch Dritte, ohne Verschulden des Mieters, führt der Vermieter die notwendigen Reparaturen auf seine Kosten aus, in allen anderen Fällen- auch bei Mitverursachung- trägt der Mieter die Kosten für die Behebung des jeweiligen Schadens. Am Schuljahresende ist das Fach restlos leer zu räumen. Die Versicherung des Schließfachinhaltes obliegt dem Mieter. Eine Haftung für den Schließfachinhalt wird vom Vermieter grundsätzlich nicht übernommen. Der Verlust des Schlüssels ist dem Vermieter sofort anzuzeigen. Der Mieter erhält dann auf eigene Kosten einen neuen Schlüssel.

## **7. Sonstige Vereinbarungen**

Die Schulleitung ist im Besitz eines Hauptschlüssels. Sie ist berechtigt, das Schließfach in Gefahrensituationen ohne Zustimmung des Mieters zu öffnen. Die Vertragsparteien haben keine mündlichen Nebenabsprachen getroffen. Wenn eine Bestimmung des Vertrages unwirksam sein oder werden sollte, so wird dadurch die Geltung des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An Stelle dieser Bestimmung ist eine ihr dem Sinne und der wirtschaftlichen Bedeutung nach möglichst nahe kommende andere Bestimmung zwischen den Vertragspartnern zu vereinbaren.

## **8. Kündigung / einvernehmliche Aufhebung des Mietvertrages**

Bei Schulwechsel im laufenden Schuljahr wird eine Kündigungsfrist von 14 Tagen zum Monatsende vereinbart. Bei zweckwidriger Nutzung des Schließfaches, z.B. Verstoß gegen die Hausordnung der Schule, ist der Vermieter berechtigt, den Mietvertrag mit sofortiger Wirkung, unter Angabe des Grundes, zu kündigen. In diesem Fall erfolgt keine Rückerstattung der Miete für das laufende Schuljahr. Für jeden vollen Monat der vorzeitigen Beendigung des Mietverhältnisses erstattet der Vermieter ansonsten 1/12 der Miete, nachdem der Mieter den Schlüssel, unter Angabe seiner Bankverbindung, zurückgegeben hat. Etwaige Schadenersatzansprüche des Vermieters aus dem Mietvertrag werden mit dem zurückzuerstattenden Betrag (einschließlich mit der Kautions gemäß Punkt 4) verrechnet. Solange die Schadenshöhe nicht bekannt ist, besteht ein Zurückbehaltungsrecht bezüglich des zurückzuerstattenden Betrages.

---

Datum / Mieter

---

Datum / Vermieter